

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Schäftlarn**

## **Kostensatzung**

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Schäftlarn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenschäftlarn, 21. Juli 1999

geändert durch Satzung vom 13.12.2001

gez. Erich Rühmer  
1. Bürgermeister



		Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02	020	<b>Besondere Amtshandlungen  Hauptverwaltung  Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs.3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im  Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €  1 Pfändungsgebühr nach §

		<p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonstige</p>	<p>339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)</p> <p>50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
03	030 031	<p><b>Finanzverwaltung</b></p> <p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</p> <p>Anmahnung rückständiger Beträge</p>	<p>5 bis 150 €</p>
1 11	110 111	<p><b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b></p> <p><b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LstVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)</p> <p>Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</p> <p>Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung</p>	<p>15 bis 1250 €</p> <p>15 bis 600 €</p>
12	120 121 122	<p><b>Feuerbeschau</b></p> <p>Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV - )</p> <p>1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden</p> <p>2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden</p> <p>Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)</p> <p>Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)</p>	<p>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 1000 €</p> <p>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG</p> <p>15 bis 1000€</p>
6 61		<p><b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b></p> <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</p>	

		Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung	1 v. T. des vollen auf 1000€ aufzurundenden Verkehrswert des Grundstücks, mind. 15 €
	610	Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrund zu legen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der abbeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar beträgt die Gebühr	15 bis 3000 €
		Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden.	kostenfrei
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 15 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 30 Abs. 2 BauGB	15 bis 20 € oder Festgebühr
	611	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	kostenfrei
		Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	10 bis 25 €
	614	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	15 bis 1000 €
	616	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	kostenfrei
	617	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 25000 €

63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs.1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
71		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €

75		<p><b>Bestattungswesen (Friedhof)</b></p> <p>750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof</p> <p>751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen</p> <p>752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen</p> <p>753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung</p> <p>754 Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung</p>	<p>10 bis 600 €</p> <p>10 bis 150 €</p> <p>10 bis 150 €</p> <p>10 bis 1250 €</p> <p>10 bis 600 €</p>
76	760	<p><b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)</p> <p>Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen</p>	10 bis 200 €
8	81 810	<p><b>Wasserversorgung</b></p> <p>Anordnung der Wassersperre</p>	10 bis 150 €
85	850	<p><b>Telekommunikation</b></p> <p>Zustimmungserklärung nach § 50 abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</p>	2 € je laufenden Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien